

Satzung
der Ortsgemeinde Klein-Winternheim
über die Höhe des Ablösebetrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen
(Stellplatzablösesatzung)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klein-Winternheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Zahl und Größe der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und der Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen. Dabei werden die Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs gemäß § 47 LBauO vom 24.11.1998 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.06.2000 über die Zahl, Größe und Beschaffenheit für Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der dort in Ziffer 2 genannten Anlage ermittelt. Soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, können, wenn die Gemeinde zustimmt, diese Verpflichtungen durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllt werden. Hierzu wird im Einzelfall ein gesonderter Vertrag über die Zahlung eines Ablösebetrages hinsichtlich der Befreiung von einer Kfz-Stellplatzverpflichtung geschlossen. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist davon auszugehen, dass Tiefgaragen, Parkhäuser oder Parkdecks als öffentliche Parkeinrichtungen gänzlich fehlen. Insoweit wird nur von ebenerdig angeordneten Stellplätzen ausgegangen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem dieser Satzung als Anlage 3 beigefügtem Lageplan dargestellt. Der Geltungsbereich wird von der Begrenzungslinie umschlossen. Im Zweifel gelten die Angaben des Planes. Der Lageplan wird Bestandteil der Satzung.

§ 2

Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 8.000,00 € je Stellplatz. Die Fälligkeit des zu zahlenden Geldbetrages wird im Einzelfall mittels eines gesonderten Ablösevertrages geregelt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 03.11.1994 wird zum 05.12.2019 aufgehoben.

Klein-Winternheim, den 02.12.2019



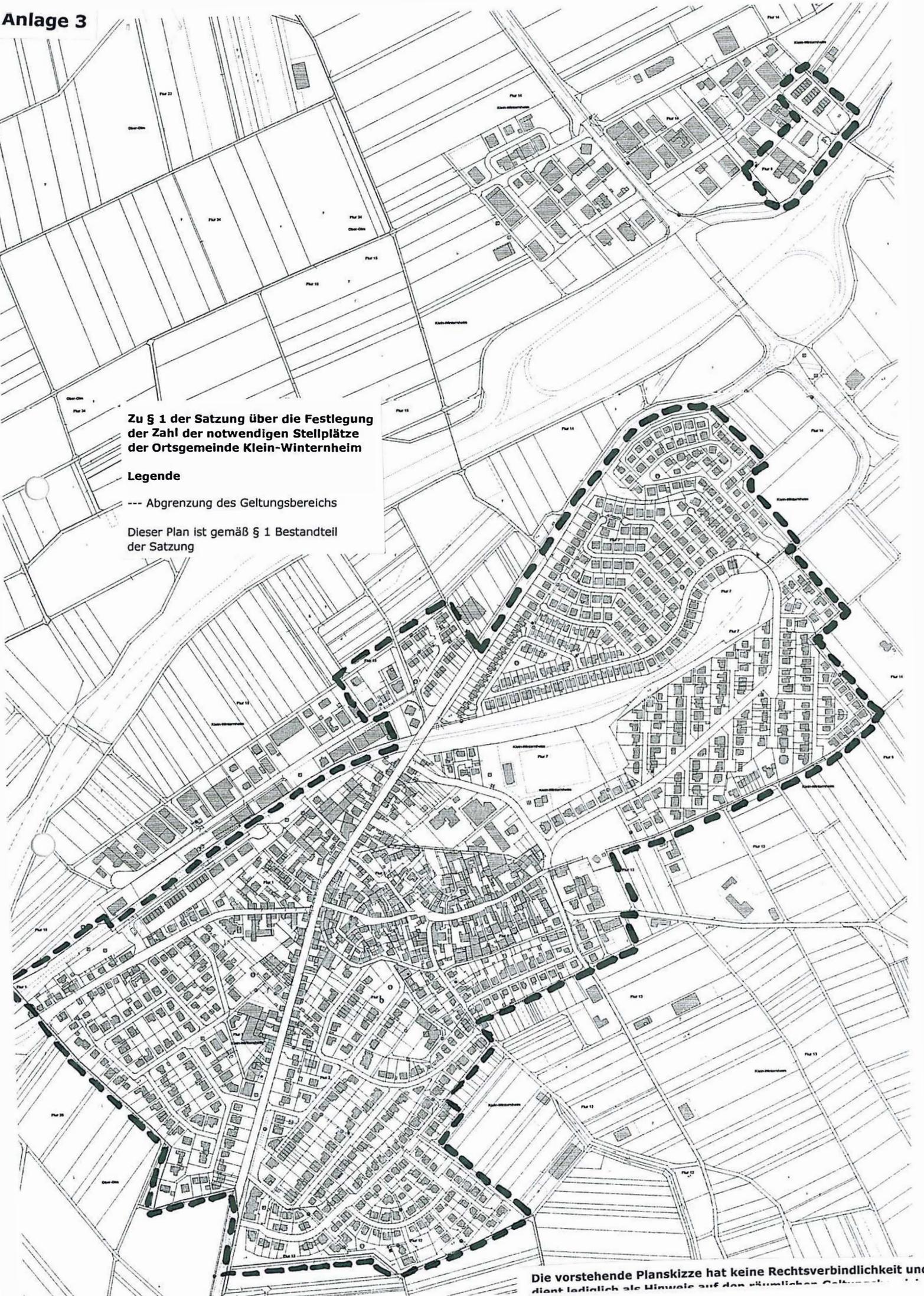
Ute Granold
Ortsbürgermeisterin

Anlage 3

Zu § 1 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Klein-Winternheim

Legende

- Abgrenzung des Geltungsbereichs
- Dieser Plan ist gemäß § 1 Bestandteil der Satzung



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich.